

1. Geltungsbereich

1.1 Für gegenwärtige und zukünftige Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an Venergi (in weiterer Folge „**AG**“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden. Diese Einkaufsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr mit dem Auftragnehmer (in weiterer Folge „**AN**“), auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des UGB.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN oder Ähnliches (zB Lieferbedingungen, Vertragsformblätter) werden ebenso wie branchenübliche Geschäftsbedingungen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht Vertragsinhalt, dies auch dann, wenn sie sich auf den Geschäftspapieren (und dergleichen) des AN befinden und diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder bestellte Waren/Leistungen vorbehaltlos angenommen wurden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Wenn nicht anders angegeben, beträgt die Angebotsbindefrist vier Monate. Während dieser Frist ist der AN an sein Angebot gebunden. Für die Ausarbeitung von Angeboten wird, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, keinerlei Vergütung gewährt.

2.2 Angebote des AN können vom AG nicht stillschweigend oder schlüssig angenommen werden, sondern es bedarf einer schriftlichen Annahmeerklärung des AG (wobei auch E-Mail und/oder Telefax der Schriftform gleichgehalten werden).

2.3 Der AN ist, im Fall der Annahme der Bestellung, verpflichtet, innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Erhalt der Bestellung eine Auftragsbestätigung an den AG zurückzusenden. Langt die Auftragsbestätigung nicht innerhalb der genannten Frist beim AG ein, so hat der AG das Recht die Bestellung jederzeit zu widerrufen. Weicht die Auftragsbestätigung, wenn auch nur in unwesentlichen Punkten, von der Bestellung ab, so werden diese Änderungen nur Vertragsinhalt, wenn der AG ausdrücklich sein Einverständnis dazu erklärt.

2.4 Änderungen der Bestellung bedürfen der Schriftform (wobei auch Änderungen per E-Mail und/oder Telefax der Schriftform gleichgehalten werden).

2.5 Vom AN erstellte Kostenvoranschläge gelten als unter ausdrücklicher Gewährleistung ihrer Richtigkeit im Sinne des § 1170a ABGB abgegeben, sodass Kostenüberschreitungen zu Lasten des AN gehen.

2.6 Der AG hat das Recht, gegen Bezahlung eines Reuegeldes (§ 909 ABGB) von 10 % des Preises, exklusive USt, ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Ist jedoch der tatsächlich entstandene Schaden geringer, so ist lediglich dieser Betrag zu ersetzen.

3. Leistung

3.1 Der AN hat die Leistung rechtzeitig, vollständig und vertragsgemäß und in vereinbarter und objektiv erwartbarer Qualität am Erfüllungsort auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die einschlägigen Regeln der Technik einzuhalten.

3.2 Der AN hat schon im Angebot und auf dem Lieferschein den Namen des Sammel- und Verwertungssystems, an dem er teilnimmt, samt einer Aufstellung der Packstoffe sowie nicht lizenzierte Verpackungen nach Art und Menge auszuweisen. Unterbleiben derartige Angaben, wird verbindlich angenommen, dass der AN an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen teilnimmt. Kosten für die Entsorgung, sowie sonstige Kosten, wie etwa Pfandgelder, sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Bei falschen oder fehlenden Angaben trägt der AN sämtliche Kosten, die dem AG deshalb entstehen (VerpackVO idgF) und der AN hat den AG gegenüber Ansprüchen Dritter vollständig schad- und klaglos zu halten.

3.3 Der AG ist berechtigt den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist.

3.4 Für den Fall, dass die Ausführung von Leistungen unterbleibt oder gemindert wird, werden die §§ 1168 Abs. 1 erster Satz ABGB und 1155 Abs. 1 ABGB ausgeschlossen.

3.5 Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des AG, wobei der AG in bestimmten Fällen gemäß Punkt 9.3 auch das Recht hat, nur hinsichtlich einzelner Teile vom Vertrag zurückzutreten (Teilrücktritt) bzw. den Vertrag außerordentlich zu beenden.

4. Preise

4.1 Alle vereinbarten Preise, Werklöhne und Entgelte, auch wenn es sich um Entgelte pro Zeiteinheit, wie Stunden- oder Tagessätze handelt, sind Festpreise, exklusive USt (nachfolgend „**Preise**“). In die vereinbarten Preise sind sämtliche Leistungen eingerechnet, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere etwaige Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Anfahrt-, Versicherungs- und Abladekosten, Material-, Reise-, und Nebenkosten, sämtliche öffentliche Gebühren und Abgaben sowie allfällige Sozialleistungen und Spesen.

4.2 Die Preise gelten frei Aufstellungs- bzw Verwendungsort bzw Einlieferungsstelle (Incoterms 2010 - „DDP“) abgeladen.

4.3 Die Geltendmachung von Ansprüchen aus laesio enormis oder Irrtums, sofern nicht vom AG grob fahrlässig veranlasst, durch den AN wird ausgeschlossen.

5. Rechnungslegung

5.1 Auf Rechnungen sind die für den AG relevanten Daten (insbesondere AG, AN, Auftrags- bzw Bestellnummer; ggf. Leistung, Erfüllungsort) anzugeben und die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes einzuhalten. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (beispielsweise Stundenaufzeichnungen, Leistungsverzeichnisse, Mengenberechnungen etc.), sind den Rechnungen beizulegen.

5.2 Mangelhaft ausgestellte Rechnungen gelten als nicht eingelangt und werden retourniert, wodurch die Fälligkeit des Rechnungsbetrages nicht eintritt.

6. Zahlung

6.1 Ordnungsgemäß erstellte Rechnungen sind nach Übernahme der Leistung (bei Reklamation erst nach deren vollständiger Erledigung) und Rechnungseingang beim AG, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart ist, nach 60 Kalendertagen netto, frühestens jedoch am ersten auf diese Frist folgenden vereinbarten Zahlungstag, zur Zahlung fällig. Sollte der betreffende Zahlungstag nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, tritt die Fälligkeit am nächstfolgenden Bankarbeitstag ein. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung beziehungsweise Leistung und damit keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche.

6.2 Eine vereinbarte Skontofrist läuft, wenn die Leistung bereits übernommen ist, vom Eingang der Rechnung an. Ansonsten beginnt die Frist am ersten Tag nach der ordnungsgemäßen Übernahme zu laufen. Eine vereinbarte Skontofrist verlängert sich bis zum auf den Ablauf der Skontofrist nächstfolgenden, auf einen Bankarbeitstag fallenden vereinbarten Zahlungstag. Sollte der Zahlungstag nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so verlängert sich die Skontofrist bis zum nächstfolgenden Bankarbeitstag. Ein vereinbartes Skonto ist für jede Rechnung gesondert zu ermitteln.

6.3 Der Tag des Eingangs der Rechnung wird in die Fristen nicht einbezogen. Sofern die Rechnung an einem Karfreitag, Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag (jeweils auch der 24.12. und 31.12.) beim AG einlangt, beginnt die Zahlungsfrist um 00.00 Uhr des nächst folgenden Werktages zu laufen.

7. Erfüllungsort, Lieferung, Übergabe/Abnahme, Verständigungspflicht, Konventionalstrafe

7.1 Der AG ist nicht verpflichtet, unvollständige oder sonst nicht vertragsgerechte Leistungen zu übernehmen. Die Übernahme wird durch eine Inbetriebnahme oder Benützung der Leistung nicht ersetzt.

7.2 Erfüllungsort für Lieferungen und/oder Leistungen ist der vom AG – insbesondere in der Bestellung oder im Auftrag – bestimmte Ort oder im Zweifel der Sitz des AG.

7.3 Die Lieferung von Waren gilt als erfolgt, wenn die Waren rechtzeitig, in vereinbarter Menge und in vereinbarter bzw. objektiv erwartbarer Qualität samt bezughabender Dokumente am Erfüllungsort an den AG übergeben worden sind. Wenn eine Installation, Aufstellung, Inbetriebnahme, Einbau etc. der Waren durch den AN vereinbart wurde oder wenn im Hinblick auf die Waren billigerweise eine Funktionsprüfung zu erfolgen hat, gilt die Lieferung erst als erfolgt, wenn der AG die Abnahme der Waren schriftlich bestätigt hat. Die Abnahme erfolgt nach einer vom AG durchgeführten Funktionsprüfung binnen angemessener, jedenfalls 30 Tage nicht überschreitender Frist ab Übergabe. Für den Fall, dass eine Abnahme erfolgt, geht das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung bereits mit erfolgter Übergabe – und der damit verbundenen Begründung der Sachherrschaft durch den AG – auf den AG über.

7.4 Der AN trägt die Kosten und das Risiko der Lieferung bzw. des Transportes bis zur Übergabe hinter der ersten versperrbaren Tür am vereinbarten Erfüllungsort (Incoterms 2020 - „DDP“). Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht erst mit der Übergabe an den AG über. Mit ordnungsgemäßer Ablieferung, geht auch das Eigentum an der Ware auf den AG über. Etwaige Eigentumsvorbehalte des AN werden nicht anerkannt.

7.5 Der AN hat Waren sachgemäß zu verpacken und eine Transportversicherung abzuschließen. Schäden, welche infolge unsachgemäßer Verpackung vor der Übergabe bzw. Abnahme durch den AG entstehen, trägt der AN.

7.6 Dienstleistungen gelten als erbracht, wenn eine Abnahme durch den AG erfolgt ist. Die Abnahme erfolgt entweder durch eine schriftliche Abnahmeerklärung des AG oder konkludent durch Zahlung der entsprechenden Rechnung. Der AG ist berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn die zur Abnahme bereitgestellte Leistung, insbesondere im Hinblick auf vereinbarte oder erwartbare Qualität oder Quantität, nicht vertragskonform ist und/oder eine ordentliche Überprüfung der Leistung mangels Bereitstellung eines Leistungsverzeichnisses durch die Vertragspartnerin nicht möglich ist. Die Abnahme einzelner Leistungen erfolgt nach einer vom AG durchgeführten Prüfung der bereitgestellten Leistungen und des Leistungsverzeichnisses binnen angemessener, jedenfalls 30 Tage nicht überschreitender, Frist ab Bereitstellung.

7.7 Werkleistungen gelten als erbracht, wenn diese samt sämtlichen Nebenleistungen vom AG abgenommen worden ist, indem die Abnahme der Leistung vom AG schriftlich bestätigt worden ist. Von dem Erfordernis einer schriftlichen Abnahmeerklärung kann nicht – auch nicht konkludent – abgegangen werden. Um eine Abnahme zu ermöglichen, hat der AN die Werkleistung samt sämtlichen Nebenleistungen rechtzeitig, vollständig und in vereinbarter bzw. objektiv erwartbarer Qualität am Erfüllungsort zur Abnahme bereitzustellen. Der AG ist berechtigt die Übernahme zu verweigern, wenn die Werkleistung nicht vertragskonform – insbesondere im Hinblick auf Qualität oder Quantität – bereitgestellt wird. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht mit faktischer Übernahme – und der damit verbundenen Begründung der Sachherrschaft – durch den AG auf den AG über. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass mit dem Risikoübergang aber noch keine Erfüllung eintritt, sondern diese erst mit der Abnahme durch den AG erfolgt. Die Abnahme erfolgt nach einer vom AG durchgeführten Funktionsprüfung binnen angemessener, jedenfalls 30 Tage nicht überschreitender, Frist ab Übernahme.

7.8 Ist für den AN erkennbar, dass er mit der Lieferung oder Leistung in Verzug gerät oder diese nicht erbringen kann, so hat er den AG davon unverzüglich, jedoch spätestens 60 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer zu verständigen. Diese Verständigungspflicht gilt ungeachtet vom Grund für den Verzug oder die Unmöglichkeit (Verschulden, Zufall, höhere Gewalt etc.).

7.9 Kommt der AN in Verzug, ist der AG berechtigt, für jeden begonnenen Tag des Lieferverzuges eine Preisminderung in Höhe von 1 % je Tag des Gesamtauftragswertes exklusive USt zu berechnen, maximal jedoch bis zu einem Höchstausmaß von 10 % des Gesamtauftragswertes exklusive USt. Dies gilt auch dann, wenn der AN nach dem vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermin eine Teillieferung und/oder -leistung erbringt und diese von AG angenommen wird.

8. Gewährleistung und Schadenersatz

8.1 Im Falle einer Ersatzlieferung oder Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist nach § 933 ABGB für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen nach der Übernahme oder Abnahme neu zu laufen und zwar auch für alle noch nicht entdeckten Mängel.

8.2 Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

8.3 Die Geltendmachung von Mängeln setzt keine Rüge des AG gemäß §§ 377, 378 UGB gegenüber dem AN voraus.

8.4 Der AG darf wegen eines Mangels zunächst nur die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch der Leistung fordern. Für den Fall, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre, darf der AG unmittelbar auch eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrags (Wandlung) geltend machen.

8.5 Der AG akzeptiert keinerlei Beschränkungen der gesetzlichen Haftung des AN, insbesondere jener aus dem Titel der Gewährleistung oder Schadenersatz.

8.6 Der AN haftet dafür, dass durch die Leistung Rechte Dritter nicht verletzt werden. Bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter hat der AN den AG vollständig schad- und klaglos zu halten.

8.7 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des AG je Schadensfall mit dem Gesamtpreis (exkl. USt) des Auftrags begrenzt. Unbeschadet dieser Haftungsbeschränkung wird jedenfalls zumindest im Ausmaß bestehender Versicherungsdeckungen (Haftungshöchstsummen) gehaftet. Die Beweislast für den Verschuldensgrad, dh für das Nichtvorliegen von Verschulden bzw. von grobem Verschulden, liegt jedenfalls beim AN.

8.8 Dem AG gesetzlich zustehende Ansprüche, insbesondere auf Gewährleistung, Schadenersatz oder Unterlassung, bleiben von einer allenfalls vertraglich vereinbarten Konventionalstrafe unberührt. Unter dem Titel Konventionalstrafe an die andere Partei gezahlte Beträge sind aber auf unter dem Titel Schadenersatz geltend gemachte Beträge anzurechnen.

9. Rücktritt vom Vertrag

9.1 Der AG ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, bzw. wenn es sich um ein Dauerschuldverhältnis handelt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen (nachfolgend jeweils „**außerordentliche Beendigung**“), ohne dass dadurch Schadenersatzansprüche des AN begründet werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- b) wenn der AN gegen behördliche Vorschriften oder gesetzliche Bestimmungen verstößt;
- c) wenn der AN gegen die Bestimmungen des jeweiligen Vertrages oder gegen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen verstößt;
- d) wenn der AN Handlungen gesetzt hat, die gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des fairen Wettbewerbes verstoßen oder mit den genannten Grundsätzen unvereinbar sind, insbesondere, wenn er mit anderen Unternehmern für den AG nachteilige Abreden getroffen hat;
- e) wenn der AN unmittelbar oder mittelbar Mitarbeiter des AG, die mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages befasst sind, Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt oder Nachteile angedroht oder zugefügt hat;
- f) wenn der AN in Verzug gerät oder den Vertrag nicht oder nicht vollständig erfüllt, wobei unerheblich ist, ob den AN hierbei ein Verschulden trifft;
- g) wenn sich herausstellt, dass der AG aufgrund von behördlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Elementarereignissen, die bestellte Sache oder vereinbarte Leistung nicht mehr benötigt;
- h) wenn der AN im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wird.

9.2. Daneben kann der AG auch andere gesetzlich zustehende Rücktritts- oder Kündigungsrechte ausüben. Die Beschränkung von dem AG gesetzlich zustehenden Rücktritts- oder Kündigungsrechten ist ausgeschlossen.

9.3 Es steht im billigen Ermessen des AG, ob die außerordentliche Beendigung hinsichtlich des gesamten Vertrages, hinsichtlich einzelner Teile davon, oder hinsichtlich einzelner auf Grundlage des Vertrages erteilter Aufträge bzw. Bestellungen erklärt wird. Im Falle einer teilweisen außerordentlichen Beendigung hat der AN die nicht von der Beendigung erfassten Leistungen vertragskonform zu erbringen und der AG den auf diese Leistungen anteilig entfallenden Preis zu bezahlen.

9.4 Der AG kann die außerordentliche Beendigung nach einmaliger schriftlicher Aufforderung an den AN unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen, bei Unzumutbarkeit, Gefahr in Verzug jedoch sofort, ohne vorherige Aufforderung, erklären und eine Ersatzvornahme auf Risiko und Kosten des AN vornehmen. Sämtliche infolge einer Ersatzvornahme entstehenden Kosten und Schäden gehen zu Lasten des AN. Der AG kann solche Beträge gegen die Forderungen des AN aufrechnen.

9.5 Sonstige dem AG im Zusammenhang mit einem Grund zur außerordentlichen Beendigung zustehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben von einer außerordentlichen Beendigung unberührt.

10. Datenschutz und Geheimhaltung

10.1 Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten und sonstige Informationen über den AG, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AG, sowie über das Bestehen einer vorvertraglichen oder tatsächlichen Geschäftsbeziehung (nachfolgend „**Informationen**“), die ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Dritte in seinem Einflussbereich zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht ohnehin einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verpflichtung besteht nach Vertragsbeendigung fort. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass auch Werbung und Publikationen über Aufträge des AG, sowie die Aufnahme des AG in die Referenzliste des AN der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG bedürfen.

Ausgabe: 01.11.2024

10.2 Der AN sichert weiters zu, dass er personenbezogene Daten nur im Einklang mit der EU- Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) verarbeitet und die Rechte der betroffenen Personen schützt. Der AN hat die Einhaltung dieser Bestimmung durch seiner Erfüllungsgehilfen sicher zu stellen. Der AN verpflichtet sich Mängel bzw. Eingriffe in Datenschutz und Datensicherung dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AN hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Informationen vor einem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

10.3 Vom AG im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag zur Verfügung gestellte Unterlagen oder von dem AN selbst erstellte Unterlagen, die Informationen enthalten, sind auf erste Aufforderung des AG an diesen zurückzustellen oder zu vernichten, wobei dem AG die erfolgte Vernichtung schriftlich zu bestätigen ist.

10.4 Sofern der AN personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag des AG verarbeitet, wird der AG mit dem AN eine den Vorgaben des Art 28 DSGVO entsprechende Auftragsverarbeiter-Vereinbarung abschließen.

10.5 Der Vertrag und alle sich darauf beziehenden Angaben und Unterlagen sind vom AN als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.

10.6 Für den Fall der Verletzung dieser Verpflichtung durch den AN, seine Vertreter oder ihm sonst zuzurechnende Personen, wie insbesondere Dienstnehmer, verpflichtet sich der AN, für jeden einzelnen Pflichtverstoß eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von Euro 5.000,-, höchstens jedoch in Höhe von 10 % des gegenwärtigen oder, sofern kein Vertragsverhältnis mehr besteht, des letzten Auftragsvolumens exklusive USt an den AG zu zahlen. Handelt es sich um einen anhaltenden Verstoß und stellt der AN den Verstoß nicht nach Aufforderung durch den AG ein, ist die Konventionalstrafe für jede angefangene Woche in der der Verstoß anhält zu zahlen. Dem AG gesetzlich zustehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz oder Unterlassung, bleiben von der Konventionalstrafe unberührt. Unter dem Titel der Konventionalstrafe gezahlte Beträge sind aber auf unter dem Titel Schadenersatz geltend gemachte Beträge anzurechnen.

11. Unterstützung des AG

11.1 Der AN verpflichtet sich, den AG auch über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus, ohne gesonderte Vergütung bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Hinblick auf behördliche Verfahren und Gebarungskontrolle, insbesondere im Zusammenhang mit Prüfungen durch Behörden oder durch Wirtschaftsprüfer, zu unterstützen, indem erforderliche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden und Anfragen von Prüfungsorganen beantwortet werden.

12. Immaterialgüterrechte

12.1 Alle vom AG beigestellte Pläne, Zeichnungen, Kataloge, Prospekte, Entwürfe, Musterstücke, Modelle und sonstige Behelfe (nachfolgend „**Materialien**“) bleiben im Eigentum des AG und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Weitergabe und Wettbewerb. Der AN darf sie ohne schriftliche Genehmigung des AG weder anderweitig verwenden noch Dritten zugänglich machen. Der AN ist verpflichtet, Materialien ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.

12.2 Sind für die Verwendung der einer vertragsgegenständlichen Ware oder Leistung Lizenzen erforderlich, gelten sämtliche dieser Lizenzen mit dem Tag der Bezahlung des vereinbarten Preises ohne gesonderte Vergütung (Lizenzgebühr) als dem AG eingeräumt. Sollte der AN hinsichtlich der erforderlichen Lizenzen selbst Lizenznehmer sein, ist er verpflichtet, vorab von seiner Lizenzgeberin die Genehmigung zur Einräumung der genannten Lizenzen als Sublizenzen einzuholen.

12.3 Der AN garantiert, dass die Vertragsgegenstände frei von Rechten Dritter, insbesondere von Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Marken- oder anderen Kennzeichenrechten sind, bzw. er berechtigt ist, dem AG die im vorigen Punkt genannten Lizenzen einzuräumen und daher keine rechtlichen Bindungen Dritten gegenüber bestehen, die die Verwendung der Vertragsgegenstände ausschließen, einschränken, oder den AG nachträglich zur Zahlung einer zusätzlichen Vergütung verpflichten. Der AN hält den AG hinsichtlich dieser Garantien unabhängig von einem Verschulden vollumfänglich schad- und klaglos.

12.4 Der AN räumt dem AG sowie allen mit diesen konzernmäßig verbundenen Unternehmen an im Rahmen der Leistungserbringung individuell für den AG erbrachten geistigen Leistungen unentgeltlich das ausschließliche, übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte und unbegrenzte Werknutzungsrecht ein; ansonsten räumt der AN dem AG bei nicht individuell erbrachten Leistungen eine entsprechende nicht ausschließliche Werknutzungsbevollmächtigung ein. Der AG ist berechtigt sämtliche Leistungen und sonstige Ausarbeitungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN (z.B. Pläne, Zeichnungen, Muster, technische Beschreibungen) im Zuge weiterer Beschaffungen zu verwenden.

13. Subunternehmen

13.1 Die Weitergabe des gesamten Auftrags an einen Subunternehmer ist unzulässig, sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt. Die Weitergabe wesentlicher Leistungsteile (>10% des Gesamtpreises exkl. USt.) ist dem AG vorab und schriftlich zur Genehmigung mitzuteilen. Der AG kann Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen. Der AN hat dem Subunternehmen alle den AN treffenden vertragsgegenständlichen Verpflichtungen und Haftungen zu überbinden und auf Wunsch vom AG jederzeit die ordnungsgemäße Überbindung nachzuweisen.

14. Aufrechnungsverbot

14.1 Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des AG mit Gegenforderungen des AN, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

15. Zessionsverbot

15.1 Die Abtretung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag mit dem AG an Dritte ist unzulässig.

16. Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen

16.1 Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, (i) alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen zu ergreifen und (ii) für jeden einzelnen Verstoß gegen strafrechtliche Tatbestände und/oder Kartellbestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe und Abwicklung des gegenständlichen Auftrags durch den AN oder für ihn tätige Personen zur Zahlung einer vom Eintritt und Nachweis eines Schadens unabhängigen, verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in der Höhe von 15 % des Gesamtpreises (exkl. USt). Der AG hat bei jedem Verschuldensgrad Anspruch auf einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden. Der AN verpflichtet sich, bei der Abwehr und der Aufklärung von Verdachtsfällen mitzuwirken und mit dem AG zu kooperieren.

16.2 Weiters verpflichtet sich der AN zur Einhaltung der Regelungen des [Business Associate Code](#).

17. Sonstige Bestimmungen

17.1 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

17.2 Für sämtliche Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG vereinbart.

17.3 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungs- und Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

17.4 Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen oder eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformgebots.